

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 21. Juli 2014 nachstehende **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster** erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Münster als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein Betreuungsvertrag.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 HKJGB.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Das Betreuungsangebot der Gemeinde Münster steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Lebensalter des Kindes über dessen Aufnahme.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

- (3) Das Betreuungspersonal soll an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen abwechselnd teilnehmen, wenn trotz dieser Teilnahme der uneingeschränkte Dienstbetrieb gesichert ist.
- (4) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, in Sonderfällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die jeweilige Einrichtung regelmäßig und mindestens zu den Kernbetreuungszeiten pünktlich besuchen. Bei groben Verletzungen obliegt der Gemeinde die Möglichkeit des Widerrufs der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtungen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der jeweiligen Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die jeweilige Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

- (7) Die Erziehungsberechtigten sind für die rechtszeitige (mindestens 6 Monate vorher) Anmeldung im Übergang zwischen zwei Betreuungsangeboten verantwortlich.

§ 7

Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens 1-mal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).
- (2) Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Absprache die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung

§ 8

Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, den Beschäftigten angemessene Fortbildungen anzubieten.

§9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat im Sinne des § 27 HKJGB wird Näheres durch die Richtlinien über Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster bestimmt, die vom Gemeindevorstand zu beschließen sind.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Ein Zeitmodellwechsel ist nur zum 01. Januar und zu Beginn des neuen Betreuungsjahres möglich.
- (3) Ein Wechsel außerhalb dieser Zeiten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die jeweilige Hausleitung.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Vormonats der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Bei Schuleintritt vollzieht sich die Entlassung aus der Einrichtung ohne besondere Abmeldung.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Ist der/die Zahlungspflichtige mit 2 Monatsbeträgen im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - Rechtsgrundlage: HGO, KAG, HKJGB, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre

nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Entscheidung durch den Gemeindevorstand

In besonders begründeten Einzelfällen bleibt eine Entscheidung durch den Gemeindevorstand vorbehalten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Münster vom 01.09.1993 außer Kraft.

Münster, der 22.07.2014
Der Gemeindevorstand

Walter Blank
Bürgermeister